

An die Mitgliedbanken

Verstärkung des Einlegerschutzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 5. November 2008 veröffentlichte der Bundesrat seine Botschaft zur Änderung des Bankengesetzes über die Verstärkung des Einlegerschutzes. Der Gesetzesentwurf wird zurzeit in der Wintersession 2008 der eidgenössischen Räte behandelt. Die Schlussabstimmung ist für den 19. Dezember 2008 vorgesehen. Als dringliches Bundesgesetz werden die neuen Bestimmungen am Tag nach ihrer Verabschiedung in Kraft treten und sind bis zum 31. Dezember 2010 befristet.

Der Entwurf des Bundesrates über die Änderung des Bankengesetzes sieht insbesondere vor:

- Erhöhung der Privilegierung von CHF 30'000 auf CHF 100'000 pro Gläubiger;
- Schaffung eines besonderen, zusätzlichen Privilegs von CHF 100'000 für Freizügigkeits- und gebundene Vorsorgeguthaben pro Person, wobei diese Einlagen nicht dem Schutz der Einlagensicherung unterstehen;
- Pflicht der Banken, die privilegierten Einlagen dauernd in der Höhe von 125% mit in der Schweiz gedeckten Forderungen oder in der Schweiz belegenen Aktiven zu unterlegen, wobei die EBK (ab dem 1. Januar 2009 FINMA) diesen Anteil erhöhen und in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren kann;
- Sofortige Auszahlung nicht nur, wie heute, der „Kleinsteinlagen“ bis CHF 5'000, sondern aller privilegierten Einlagen bis zu einer von der EBK festgesetzten Höhe unmittelbar aus der Masse (insb. liquide Mittel der betroffenen Bank) (ausgenommen Forderungen von Bankstiftungen als Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitsstiftungen, die nicht ausbezahlt, sondern lediglich gutgeschrieben werden);
- Erhöhung der Systemobergrenze von CHF 4 auf CHF 6 Milliarden.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen werden Auswirkungen auf die Banken und Effekthändler haben.

Durch die Herauslösung der Freizügigkeits- und gebundenen Vorsorgeguthaben aus der Einlagensicherung werden diese Positionen für die Berechnung der Beitragspflicht künftig nicht mehr berücksichtigt. Sie werden aber für die Berechnung der inländisch gedeckten Forderungen oder der übrigen in der Schweiz belegenen Aktiven zur Unterlegung der privilegierten Einlagen (Art. 37b Abs. 5 Entwurf BankG) weiterhin erhoben. Die Unterlegung der privilegierten Einlagen mit den geforderten Aktiven wird von der bankenrechtlichen Revisionsstelle zu prüfen sein, d.h. es wird kein zusätzliches Reporting eingeführt.

Mit der vorgesehenen Erhöhung der Systemobergrenze auf CHF 6 Milliarden erhöht sich die Beitragspflicht des einzelnen Instituts und damit auch die Liquiditätsanforderung (Art. 37h Abs. 2 lit. c BankG). Die Beitragspflicht, bzw. die Liquiditätsanforderung wird entsprechend dem Anteil der Summe gesicherten Einlagen (bis CHF 100'000) jedes einzelnen Instituts an den gesamten gesicherten Einlagen berechnet. Die Meldungen der privilegierten Einlagen per 31. Dezember 2008 mittels des Formulars AU008 des Aufsichtsreportings müssen, vorbehaltlich der Genehmigung der Änderungen durch die eidgenössischen Räte, bereits

den neuen Höchstbetrag von CHF 100'000 pro Gläubiger berücksichtigen.

Die EBK teilte uns mit, dass sie den Instituten noch in der zweiten Hälfte Dezember 2008 die neuen an die Systemobergrenze von CHF 6 Milliarden angepassten Beitragspflichten und Liquiditätsanforderungen (basierend auf den Meldungen per 31. Dezember 2007) mitteilen wird. Diese Anforderungen gelten bis am 30. Juni 2009 und werden danach durch eine neue Berechnung gestützt auf die Meldungen 31. Dezember 2008 (bis CHF 100'000 pro Gläubiger) ersetzt. Ende 2008 wird die EBK ebenfalls ihre Vorgaben zur Umsetzung der neuen Regelungen kommunizieren. Insbesondere wird sie über die Unterlegung der privilegierten Einlagen mittels inländisch gedeckten Forderungen oder übrigen in der Schweiz belegenen Aktiven sowie die Bedingungen und die Frist für allfällige Ausnahmegesuche zu dieser Vorschrift informieren.

Die EBK beabsichtigt, basierend auf den Feststellungen in den Prüfberichten 2008 sowie den Dokumentationen zu den Ausnahmegesuchen im Frühjahr 2009 gegebenenfalls ihre Vorgaben zu konkretisieren und anzupassen.

Die EBK-Mitteilung Nr. 47 (2008) vom 25. Juli 2008 bleibt mit Ausnahme der Bestimmungen zu den Forderungen von Bank- und Freizügigkeitsstiftungen unverändert in Kraft. Die Behandlung der Vorsorgekonti wird neu in im Gesetz geregelt (Art. 37b Abs. 5 Entwurf BankG).

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung

Lucas Metzger

Christoph Winzeler

Kontakt: thomas.mueller@sba.ch